

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EG) Nr. 453/2010



GT7 AEROSOL

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator:

Produktname : GT7 AEROSOL
Artikelnummer : 230102000; 230106000
Registrierungsnummer REACH : Nicht anwendbar (Gemisch)
Produkttyp REACH : Gemisch (Organisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Schmieröl

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Lieferant des Sicherheitsdatenblattes

TEC7 N.V.
Industrielaan 5B
B-2250 Olen
Tel: +32 14 85 97 37
Fax: +32 14 85 97 38
info@tec7.be

Hersteller des Produktes

TEC7 N.V.
Industrielaan 5B
B-2250 Olen
Tel: +32 14 85 97 37
Fax: +32 14 85 97 38
info@tec7.be

1.4 Notrufnummer:

24 Std/24 Std (Telefonische Beratung: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch):
+32 14 58 45 45 (BIG)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

2.1.1 Einstufung nach Verordnung EG Nr. 1272/2008

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

Klasse	Kategorie	Kodierung der Gefahrenhinweise
Flam. Aerosol	Kategorie 1	H222: Extrem entzündbares Aerosol.
Skin Irrit.	Kategorie 2	H315: Verursacht Hautreizungen.
STOT SE	Kategorie 3	H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Aquatic Chronic	Kategorie 2	H411: Giftig für Wasserorganismen, Langzeitwirkung.

2.1.2 Einstufung nach Richtlinie 67/548/EWG-1999/45/EG

Ist nach den Grundsätzen der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG als gefährlich eingestuft

F+; R12 - Hochentzündlich.

Xi; R38 - Reizt die Haut.

N; R51-53 - Giftig für Wasserorganismen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung nach Richtlinie 67/548/EWG-1999/45/EG (DSD/DPD)

Zettel

Hergestellt von: Brandweerinformatiecentrum voor gevaarlijke stoffen vzw (BIG)
Technische Schoolstraat 43 A, B-2440 Geel
<http://www.big.be>
© BIG vzw
Überarbeitungsgrund: 453/2010
Überarbeitungsnummer: 0400

Datum der Erstellung: 2008-03-20
Datum der Überarbeitung: 2012-05-30
Referenznummer:

Produktnummer: 44875

1 / 12

134-16433-300-de-DE

GT7 AEROSOL



Hochentzündlich



Reizend



Umweltgefährlich

R-Sätze

- 12 Hochentzündlich
 38 Reizt die Haut
 51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben

S-Sätze

- 23 Aerosol nicht einatmen
 (46) (Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen)
 51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden
 61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Extra Empfehlungen

- Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
 Außer Reichweite von Kindern aufbewahren.
 Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen.
 Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.
 Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen.

2.3 Sonstige Gefahren:

DSD/DPD

- Mögliche Entzündung durch Funken
 Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr
 Aerosol kann explodieren unter Wärmeeinwirkung

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe:

Nicht anwendbar

3.2 Gemische:

Name (REACH Registrierungs-nr.)	CAS-Nr. EG-Nr.	Konz. (C)	Einstufung gemäß DSD/DPD	Einstufung gemäß CLP	Fußnote	Bemerkung
Butan	106-97-8 203-448-7	25% ≤C≤50%	F+; R12	Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)	Treibgas
Propan	74-98-6 200-827-9	10% ≤C≤25%	F+; R12	Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)	Treibgas
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte	64742-47-8 265-149-8	25% ≤C≤50%	N; R51-53 Xn; R65 Xi; R38	Asp. Tox. 1; H304 Skin Irrit. 2; H315 STOT SE 3; H336 Aquatic Chronic 2; H411	(1)(10)	Bestandteil

(1) Zu vollständigem Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe Punkt 16

(2) Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

(10) Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Maßnahmen:

Bei Unwohlsein Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen:

Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Mit Wasser spülen. Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Überarbeitungsgrund: 453/2010

Datum der Erstellung: 2008-03-20

Datum der Überarbeitung: 2012-05-30

Überarbeitungsnummer: 0400

Produktnummer: 44875

2 / 12

GT7 AEROSOL

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

4.2.1 Akute Symptome

Nach Einatmen:

EXPOSITION AN HOHEN KONZENTRATIONEN: Kopfschmerzen. Erbrechen. Bauchschmerzen. Bewusstseinsstörungen.

Nach Hautkontakt:

Prickeln/Reizung der Haut. Rote Hautfarbe.

Nach Augenkontakt:

Keine Wirkungen bekannt.

Nach Verschlucken:

Keine Wirkungen bekannt.

4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Wasserdampf. Mehrbereichsschaum. BC-Pulver. Kohlensäure.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Keine ungeeigneten Löschmittel bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Bei Verbrennung werden CO und CO₂ gebildet.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

5.3.1 Maßnahmen:

Geschlossene Behälter mit Wasser kühlen, falls sie dem Feuer ausgesetzt sind. Physikalische Explosionsgefahr: aus Deckung kühlen/löschen. Hitzegefährdete Ladung nicht versetzen. Nach Kühlung bleibt physikalische Explosionsgefahr bestehen.

5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe. Schutzanzug. Bei Erhitzung/Verbrennung: Pressluft-/Sauerstoffgerät.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Motore abstellen und nicht rauchen. Kein offenes Feuer und keine Funken. Funkenfreie und explosionsgeschützte Geräte und Leuchten.

6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Punkt 8.2

6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe. Schutzanzug.

Geeignete Schutzkleidung

Siehe Punkt 8.2

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Verdunstung verhindern durch Abdecken mit Sand, Sägemehl, Kieselgur. Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen: Sand. Absorbiertes Produkt in verschließbaren Behältern sammeln. Verschütteter Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen. Sammelgut an Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Punkt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Gas/Dampf schwerer als Luft bei 20°C. Übliche Hygiene befolgen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

GT7 AEROSOL

Lagerungstemperatur: < 50 °C. An einem kühlen Ort aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Raumentlüftung am Boden. Feuerfester Lagerraum. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen, Zündquellen, Keine Daten vorhanden.

7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Druckgaspackung.

7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Hinweise des Herstellers beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter:

8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz

a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

b) Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Arbeitsstoff	Test	Nummer
Petroleum Distillates fractions	OSHA	48
Petroleum Distillate (Naphthas)	NIOSH	1550

8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.4 DNEL/PNEC-Werte

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Übliche Hygiene befolgen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

a) Atemschutz:

Gasmaske mit Filtertyp A bei Konz. in der Luft > Expositionsgrenzwert.

b) Handschutz:

Handschuhe.

c) Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille.

d) Hautschutz:

Schutzkleidung.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Erscheinungsform	Aerosol
Geruch	Charakteristischer Geruch
Geruchsschwelle	Keine Daten vorhanden
Farbe	Keine Daten vorhanden zur Farbe
Partikelgröße	Nicht anwendbar (Gas)
Explosionsgrenzen	0.7 - 9.5 Vol % ; Flüssigkeit
Entzündbarkeit	Extrem entzündbares Aerosol.
Log Kow	Nicht anwendbar (Gemisch)

Überarbeitungsgrund: 453/2010

Datum der Erstellung: 2008-03-20

Datum der Überarbeitung: 2012-05-30

Überarbeitungsnummer: 0400

Produktnummer: 44875

4 / 12

GT7 AEROSOL

Dynamische Viskosität	1 mPa.s ; 20 °C ; Flüssigkeit
Kinematische Viskosität	1 mm ² /s ; 20 °C ; Flüssigkeit
Schmelzpunkt	Keine Daten vorhanden
Siedepunkt	187 - 300 °C ; Flüssigkeit
Flammpunkt	61 °C ; Flüssigkeit
Verdampfungsgeschwindigkeit	0.04 ; Butylacetat ; Flüssigkeit
Dampfdruck	8530 hPa ; 20 °C
Relative Dampfdichte	> 1
Löslichkeit	Wasser ; unlöslich
Relative Dichte	0.81 ; 20 °C ; Flüssigkeit
Zersetzungstemperatur	Keine Daten vorhanden
Selbstentzündungstemperatur	255 °C ; Flüssigkeit
Explosionsgefahr	Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
Oxidierende Eigenschaften	Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
pH	Keine Daten vorhanden

Physikalische Gefahren

Entzündbare Aerosole

9.2 Sonstige Angaben:

Absolute Dichte	810 kg/m ³ ; 20 °C ; Flüssigkeit
-----------------	---

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Mögliche Entzündung durch Funken. Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr.

10.2 Chemische Stabilität:

Keine Daten vorhanden.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine Daten vorhanden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Keine Daten vorhanden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei Verbrennung werden CO und CO₂ gebildet.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

11.1.1 Prüfungsergebnisse

Akute Toxizität

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Oral	LD50		>2000 mg/kg		Ratte		Berechnungswert

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Oral	LD50	OECD 420	>5000 mg/kg bw		Ratte	Männlich/weiblich	Experimenteller Wert
Dermal	LD50	OECD 402	>2000 mg/kg bw	24 Std	Kaninchen	Männlich/weiblich	Experimenteller Wert
Inhalation (Dämpfe)	LC50	OECD 403	>5.28 mg/l Luft	4 Std	Ratte	Männlich/weiblich	Experimenteller Wert

Einstufung des Gemisches beruht auf Prüfdaten für das gesamte Gemisch

Konklusion

Niedrige akute Toxizität über orale Aufnahme

Ätz-/Reizwirkung

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Überarbeitungsgrund: 453/2010

Datum der Erstellung: 2008-03-20

Datum der Überarbeitung: 2012-05-30

Überarbeitungsnummer: 0400

Produktnummer: 44875

5 / 12

GT7 AEROSOL

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung
Auge	Keine Reizwirkung	EPA OTS 798.4500		24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Experimenteller Wert
Haut	Reizwirkung		24 Stdn	24; 72 Std	Kaninchen	Experimenteller Wert

Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches

Konklusion

Verursacht Hautreizungen.
Nicht als augenreizend eingestuft

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeitpunkt	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Haut	Nicht sensibilisierend	Äquivalent mit OECD 406	6 Stdn	24; 48 Stunden	Meerschweinchen	Männlich	Experimenteller Wert

Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches

Konklusion

Nicht als sensibilisierend für die Haut eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Oral	LOAEL		750 mg/kg bw/Tag	Allgemeines	Systemische Wirkungen	10-13 Wochen (täglich)	Ratte	Männlich	Experimenteller Wert
Oral	LOAEL		1500 mg/kg bw/Tag	Allgemeines	Gewichtsreduktion	21 Wochen (täglich)	Ratte	Weiblich	Experimenteller Wert
Dermal	NOAEL	Äquivalent mit OECD 410	>=0.5 ml/kg bw	Allgemeines	Reizung	4 Wochen (6Stdn/Tag, 5	Ratte	Männlich/weiblich	Experimenteller Wert
Dermal	LOAEL	Äquivalent mit OECD 410	0.01 ml/kg bw	Haut	Reizung	4 Wochen (6Stdn/Tag, 5	Ratte	Männlich/weiblich	Experimenteller Wert
Inhalation (Dämpfe)	LOAEL	Äquivalent mit OECD 413	500 mg/m ³ Luft	Allgemeines	Körpergewicht, Organgewicht, Nahrungsmittelverbrauch	90 Tage (kontinuierlich)	Ratte	Männlich	Experimenteller Wert
Inhalation (Dämpfe)	NOAEL	Äquivalent mit OECD 413	>=1000 mg/m ³ Luft	Allgemeines	Allgemeine Auswirkungen	90 Tage (kontinuierlich)	Ratte	Weiblich	Experimenteller Wert
Inhalation (Dämpfe)	NOAEC	Äquivalent mit OECD 412	>=24 mg/m ³ Luft	Allgemeines	Keine Wirkung	4 Wochen (6Stdn/Tag, 5	Ratte	Männlich/weiblich	Experimenteller Wert
Inhalation (Dämpfe)	NOAEL	Äquivalent mit OECD 413	>=1000 mg/m ³ Luft	Allgemeines	Allgemeine Auswirkungen	90 Tage (kontinuierlich)	Maus	Männlich/weiblich	Experimenteller Wert

Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches

Konklusion

Niedrige subchronische Toxizität über dermale Aufnahme
Niedrige subchronische Toxizität über orale Aufnahme
Niedrige subchronische Toxizität über inhalative Aufnahme

Keimzell-Mutagenität (in vitro)

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung
Negativ	Äquivalent mit OECD 476	Maus (Lymphomazellen L5178Y)	Keine Wirkung	Experimenteller Wert
Negativ	Äquivalent mit OECD 479	Eierstöcke des chinesischen Hamsters	Keine Wirkung	Experimenteller Wert
Negativ	Äquivalent mit OECD 471	Bacteria (S.typhimurium)	Keine Wirkung	Experimenteller Wert

Keimzell-Mutagenität (in vivo)

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

GT7 AEROSOL

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Geschlecht	Organ	Wertbestimmung
Negativ	Äquivalent mit OECD 478		Ratte	Männlich	Männliches Fortpflanzungsorgan	Experimenteller Wert
Negativ	Äquivalent mit OECD 478	8 Wochen (6Std/Tag, 5 Tage/Woche)	Maus	Männlich	Allgemeines	Experimenteller Wert
Negativ	Äquivalent mit OECD 475		Ratte	Männlich/weiblich	Organ	Experimenteller Wert

Karzinogenität

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte

	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung	Organ	Wirkung
Dermal	LOAEL	Äquivalent mit OECD 451	250 mg/kg bw/Tag	103 Wochen (5 Tage/Woche)	Maus	Männlich/weiblich	Experimenteller Wert	Allgemeines	Keine Wirkung

Reproduktionstoxizität

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte

	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wirkung	Organ	Wertbestimmung
Entwicklungstoxizität	NOAEC	OECD 414	>=364 ppm	10 Tage (Trächtigkeit, täglich)	Ratte	Weiblich	Keine Wirkung	Fötus	Experimenteller Wert
	NOAEL (P)	OECD 414	500 mg/kg bw/Tag	10 Tage (Trächtigkeit, täglich)	Ratte	Weiblich	Gewichtsabnahme	Allgemeines	Experimenteller Wert
	LOAEL (P)	OECD 414	1000 mg/kg bw/Tag	10 Tage (Trächtigkeit, täglich)	Ratte	Weiblich	Gewichtsabnahme	Allgemeines	Experimenteller Wert
	NOAEL (F1)	OECD 414	1000 mg/kg bw/Tag	10 Tage (Trächtigkeit, täglich)	Ratte	Männlich/weiblich	Verringertes Körpergewicht des Fötus	Fötus	Experimenteller Wert
	LOAEL (F1)	OECD 414	1500 mg/kg bw/Tag	10 Tage (Trächtigkeit, täglich)	Ratte	Männlich/weiblich	Verringertes Körpergewicht des Fötus	Fötus	Experimenteller Wert
Wirkungen auf Fruchtbarkeit	NOAEL (P)		>=3000 mg/kg bw/Tag	10-13 Wochen (täglich)	Ratte	Männlich	Gewichtsveränderungen	Allgemeines	Experimenteller Wert
	NOAEL (P)		>=1500 mg/kg bw/Tag	21 Wochen (täglich)	Ratte	Weiblich	Fertilität; Reproduktionsleistung; systemische Toxizität	Allgemeines	Experimenteller Wert
	NOAEL (F1)		750 mg/kg bw/Tag	10-13 Wochen (täglich)	Ratte	Männlich/weiblich	Verringertes Körpergewicht des Fötus	Fötus	Experimenteller Wert
	NOAEL (P/F1)	Äquivalent mit OECD 421	>=494 mg/kg bw/Tag	34 Tage (kontinuierlich)	Ratte	Männlich/weiblich	Keine Wirkung	Allgemeines	Experimenteller Wert

Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches

Konklusion CMR

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft

Nicht für Karzinogenität eingestuft

Toxizität andere Wirkungen

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches

Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Keine Wirkungen bekannt.

11.1.2 Sonstige Informationen

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Überarbeitungsgrund: 453/2010

Datum der Erstellung: 2008-03-20

Datum der Überarbeitung: 2012-05-30

Überarbeitungsnummer: 0400

Produktnummer: 44875

7 / 12

GT7 AEROSOL

12.1 Toxizität:

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50	OECD 203	2-5 mg/l	96 Std	Oncorhynchus mykiss	Semistatisch	Süßwasser	Experimenteller Wert
Akute Toxizität Wirbellose	EC50	OECD 202	1.4 mg/l	48 Std	Daphnia magna	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EC50	OECD 201	1.3 mg/l	72 Std	Pseudokirchneria subcapitata	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert
Chronische Toxizität Fische	NOEL		0.098 mg/l	28 Tag(e)	Oncorhynchus mykiss		Süßwasser	QSAR
Chronische Toxizität Wasserwirbellose	NOEL	OECD 211	0.48 mg/l	21 Tag(e)	Daphnia magna	Semistatisch	Süßwasser	Experimenteller Wert
Toxizität Wasser-Mikroorganismen	LC50		677.9 mg/l	72 Std	Tetrahymena pyriformis		Süßwasser	QSAR
	NOEL		1641 mg/l	72 Std	Tetrahymena pyriformis		Süßwasser	QSAR

Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches

Konklusion

Giftig für Wasserorganismen

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301F: Manometrischer Respirationstest	58.6 %	28 Tag(e)	Experimenteller Wert

Konklusion

Enthält biologisch nicht leicht abbaubare Komponente(n)

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Aufgrund der verfügbaren Prüfergebnisse kann keine eindeutige Schlussfolgerung gezogen werden

12.4 Mobilität im Boden:

Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität der Komponenten des Gemisches vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Aufgrund von zu wenig Informationen kann keine Aussage darüber gemacht werden, ob die Komponente(n) die Kriterien für PBT und vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllt bzw. erfüllen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Treibhauspotenzial (GWP)

Keine der bekannten Komponenten ist aufgenommen in der Liste der Stoffe, die zum Treibhauseffekt beitragen können (Verordnung (EG) Nr. 842/2006)

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und 1005/2009)

Grundwasser

Grundwassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

13.1.1 Abfallvorschriften

Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2001/118/EG).

13 02 05* (nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere EURAL-Kodes anwendbar sein. Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG.

13.1.2 Entsorgungshinweise

GT7 AEROSOL

Informationen zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim hersteller/Lieferanten erfragen. Spezifische Abfallverwertung. Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Durch geeigneten Einschluss Umweltverschmutzungen vermeiden. Nicht in die Kanalisation einleiten.

13.1.3 Verpackung

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

13.1.4 Entsorgung verschmutzter Gebinde:

Behälter vollständig entleeren

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen

Empfohlene Reinigung: Reinigung durch Wiederverwerter oder Fachbetrieb

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Straße (ADR)

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer	1950
-----------	------

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Offizielle Benennung für die Beförderung	Druckgaspackungen
--	-------------------

14.3 Transportgefahrenklassen:

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	
Klasse	2
Klassifizierungscode	5F

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1

14.5 Umweltgefahren:

Kenzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Ja
---	----

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	625
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)

Eisenbahn (RID)

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer	1950
-----------	------

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Offizielle Benennung für die Beförderung	Druckgaspackungen
--	-------------------

14.3 Transportgefahrenklassen:

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	23
Klasse	2
Klassifizierungscode	5F

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1

14.5 Umweltgefahren:

Kenzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Ja
---	----

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	625
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)

Binnenwasserstraßen (ADN)

14.1 UN-Nummer:

GT7 AEROSOL

UN-Nummer	1950
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	
Offizielle Benennung für die Beförderung	Druckgaspackungen
14.3 Transportgefahrenklassen:	
Klasse	2
Klassifizierungscode	5F
14.4 Verpackungsgruppe:	
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
14.5 Umweltgefahren:	
Kenzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Ja
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	
Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	625
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)

See (IMDG)

14.1 UN-Nummer:	
UN-Nummer	1950
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	
Offizielle Benennung für die Beförderung	Aerosols
14.3 Transportgefahrenklassen:	
Klasse	2.1
14.4 Verpackungsgruppe:	
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
14.5 Umweltgefahren:	
Marine pollutant	P
Kenzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Ja
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	
Sondervorschriften	63
Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	277
Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	959
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:	
Anhang II von MARPOL 73/78	Nicht anwendbar, basiert auf den vorhandenen Angaben

Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1 UN-Nummer:	
UN-Nummer	1950
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	
Offizielle Benennung für die Beförderung	Aerosols, flammable
14.3 Transportgefahrenklassen:	
Klasse	2.1
14.4 Verpackungsgruppe:	
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
14.5 Umweltgefahren:	
Kenzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Ja
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	
Sondervorschriften	A145
Sondervorschriften	A167
Sondervorschriften	A802

GT7 AEROSOL

Passagier- und Fracht-Flugzeug: Begrenzte Mengen: höchstzulässige Gesamtmenge je Verpackung

30 kg G

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Europäische Gesetzgebung:

Flüchtige organische Verbindungen (FOV)

83.8 %

REACH Anhang XVII - Restriktion

Enthält Komponente(n), die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

	Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
- Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte	Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach den Definitionen in der Richtlinie 67/548/EWG und der Richtlinie 1999/54/EG als gefährlich gelten	1. Dürfen nicht verwendet werden — in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind; — in Scherzspielen; — in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — außer aus steuerlichen Gründen — und/oder ein Parfüm enthalten, sofern — sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und — ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: ‚Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren‘ sowie ab dem 1. Dezember 2010 ‚Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘. b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: ‚Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘. c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.“
- Butan - Propan	Stoffe, die gemäß den Kriterien der Richtlinie 67/548/EWG als entzündlich, leicht entzündlich oder hoch entzündlich eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind	1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für — Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten, — künstlichen Schnee und Reif, — unanständige Geräusche, — Luftschlangen, — Scherzexkremente, — Horntöne für Vergnügungen, — Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken, — künstliche Spinnweben, — Stinkbomben.2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: ‚Nur für gewerbliche Anwender‘.3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (***) genannten Aerosolpackungen.4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen. (***) ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40.

Nationale Gesetzgebung

- Die Niederlande

Waterbevaarlijkheid (die Niederlande)	6
Abfallidentifikation andere Abfallstofflisten	LWCA (die Niederlande): KGA Kategorie 06

- Deutschland

Überarbeitungsgrund: 453/2010

Datum der Erstellung: 2008-03-20

Datum der Überarbeitung: 2012-05-30

Überarbeitungsnummer: 0400

Produktnummer: 44875

11 / 12

GT7 AEROSOL

WGK	2	Einstufung wassergefährdend auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 27. Juli 2005 (Anhang 4)
TA-Luft	Butan	TA-Luft Klasse 5.2.5
TA-Luft	Propan	TA-Luft Klasse 5.2.5

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Kennzeichnung nach Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme



Enthält Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte.

Signalwort

Gefahr

H-Sätze

- H222 Extrem entzündbares Aerosol.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, Langzeitwirkung.

P-Sätze

- P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P251 Behälter steht unter Druck: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.
P280 Schutzhandschuhe tragen.
P261 Einatmen vermeiden.
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten R-Sätze:

- R12 Hochentzündlich
R38 Reizt die Haut
R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
R65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen
R51 Giftig für Wasserorganismen
R53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten H-Sätze:

- H222 Extrem entzündbares Aerosol.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, Langzeitwirkung.
H220 Extrem entzündbares Gas.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

(*) = SELBSTEINSTUFUNG VON BIG

PBT Stoffe = persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe

- DSD Dangerous Substance Directive - Richtlinie über die Gefährlichen Stoffe
DPD Dangerous Preparation Directive - Richtlinie über die Gefährlichen Präparate
CLP (EU-GHS) Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Vermögen und dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes. Dieses Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebenen Zeitpunkten werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Exemplare älterer Fassungen des Sicherheitsdatenblattes müssen vernichtet werden. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anleitungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen. Die Verwendung dieses Sicherheitsdatenblattes unterliegt den in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung enthaltenen Lizenz- und Haftungsbeschränkungsbestimmungen. Alle mit diesem Sicherheitsdatenblatt verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind Eigentum von BIG, die Verteilungs- und Reproduktionsrechte sind eingeschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung.

Überarbeitungsgrund: 453/2010

Datum der Erstellung: 2008-03-20

Datum der Überarbeitung: 2012-05-30

Überarbeitungsnummer: 0400

Produktnummer: 44875

12 / 12